



**GEMEINDE  
HEIMBERG**

eigenständig  
fortschrittlich  
regional stark

# **Allgemeines**

# **Gebührenreglement**

**vom 17. Juni 2013**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
Erhebung von Gebühren	1	2
Uebergeordnete Grundsätze	2	2
Gebührenpflicht	3	2
Auslagen	4	2
Erlass	5	2
Vereinbarungen	6	2
Verjährung	7	3
Zuständigkeiten des Gemeinderats	8	3
Einbürgerungen	9	3
Hundetaxe	10	3
<b>II. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren</b>		
Gegenstand	11	3
Oeffentlicher Grund	12	4
Parkieren auf öffentlichem Grund	13	4
Anlagen und Räume	14	4
Besondere Fälle	15	4
<b>III. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren</b>		
Gegenstand	16	4
Bemessung	17	4
<b>IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen</b>		
Inkrafttreten und Uebergangsrecht	18	4
Genehmigung		5
Bescheinigung / Referendum		5
Inkrafttreten		

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg erlassen gestützt auf Art. 8 und Art. 47 Gemeindeverfassung Heimberg folgendes Reglement:

## Allgemeines Gebührenreglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

Erhebung von Gebühren	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Heimberg erhebt Benützungs- und Verwaltungsgebühren nach den Bestimmungen dieses Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Einwohnergemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.</p>
Uebergeordnete Grundsätze	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Wo den Dienstleistungen Kosten zugerechnet werden können, darf der Gesamtertrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren sollen den Aufwand für die damit abgegoltenen Vorteile oder Dienstleistungen nach Möglichkeit decken (Verursacherprinzip).</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Vorteile und Dienstleistungen für die Gebührenpflichtigen (Äquivalenzprinzip).</p>
Gebührenpflicht	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Benützungsgebühren schuldet, wer öffentlichen Grund, Anlagen und Räume, öffentlich bewirtschaftete Parkplätze, Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Tageskarten der Einwohnergemeinde nutzt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, werden die Gebühren von der antragstellenden Person geschuldet.</p> <p><sup>2</sup> Verwaltungsgebühren schuldet, wer Dienstleistungen veranlasst.</p>
Auslagen	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Zusätzlich zu den Gebühren sind Auslagen für Sachaufwand und für Dienstleistungen Dritter geschuldet, sofern sie erheblich sind.</p>
Erlass	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Gebühren und Auslagen können im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.</p>
Vereinbarungen	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Die Einwohnergemeinde Heimberg kann in besonderen Fällen Gebühren durch Vereinbarung regeln. Darunter fallen beispielsweise die dauernde Beanspruchung von Anlagen, Räumlichkeiten oder Dienstleistungen, die sie zu Gunsten anderer Gemeinwesen erbringt.</p>

Verjährung

**Art. 7**

Sämtliche Forderungen nach diesem Reglement verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Zuständigkeiten  
des Gemeinderats

**Art. 8**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst in Tarifen (Anhänge zur Gebührenverordnung) die Höhe der einzelnen Gebühren im Rahmen dieses Reglements.

<sup>2</sup> Er setzt in Tarifen die Höhe der Gebühren innerhalb folgender Rahmen fest:

- a) Aufwandgebühr I: Fr. 80.00 bis Fr. 100.00
- b) Aufwandgebühr II: Fr. 120.00 bis Fr. 150.00

<sup>3</sup> Er passt die Gebühren den Verhältnissen an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand 100, Dezember 2010) um zehn Indexpunkte verändert hat.

<sup>4</sup> Er regelt in einer Verordnung

- a) Den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren;
- b) Die Zuständigkeiten.

Einbürgerungen

**Art. 9**

Der Gemeinderat setzt in der Einbürgerungsverordnung die Höhe der Gebühren innerhalb folgender Rahmen fest:

- a) Einbürgerungskurs, Fr. 260.00 bis Fr. 390.00  
einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung
- b) Sprachstandanalyse, Fr. 125.00 bis Fr. 250.00  
einschliesslich Unterlagen und Bestätigung
- c) Einbürgerungstest Fr. 260.00 bis Fr. 390.00

Hundetaxe

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss kantonalem Hundegesetz.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalter/innen, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe zwischen Fr. 70.00 und Fr. 120.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung (Tarif) fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

<sup>4</sup> Zusätzlich zu den im kantonalen Hundegesetz bestehenden Ausnahmen wird für folgende aktive Hunde keine Hundetaxe erhoben:

- a) Blinden-, Suchhunde (Katastrophen- und Lawinenhunde);
- b) Polizei- und Militärschutzhunde;
- c) Sanitäts- und Therapiehunde.

## II. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren

Gegenstand

**Art. 11**

Die Einwohnergemeinde erhebt Gebühren für

- a) die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds;
- b) die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume;
- c) die Benützung gemeindeeigener Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge;
- d) Tageskarten Gemeinde

Oeffentlicher Grund	<b>Art. 12</b> Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds werden in der Anlage-Benützungsverordnung mit Gebührentarif geregelt.
Parkieren auf öffentlichem Grund	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren erhoben werden.  <sup>2</sup> Die Gebühren werden im Parkplatzreglement festgelegt.
Anlagen und Räume	<b>Art. 14</b> Die Gebühren für die Benützung von Anlagen und Räumen werden in der Anlage-Benützungsverordnung mit Gebührentarif geregelt.
Besondere Fälle	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse in den Tarifen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen. Das gilt insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung, der Kultur oder des Sports.  <sup>2</sup> Er bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Anlagen und Räume geschuldet sind.

### III. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren

Gegenstand	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde erhebt Gebühren für alle Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können. Ausgenommen sind Bagatellfälle.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Dienstleistungen im Einzelnen in den Tarifen.
Bemessung	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Dienstleistung erforderlichen Zeitaufwand.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Dienstleistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.  <sup>3</sup> In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Dienstleistung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest.

### IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Inkrafttreten und Uebergangsrecht	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.  <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Dies sind insbesondere: - das Gebührenreglement vom 12.12.1996 mit Tarif vom 16.12.1996 - der Gebührentarif für die Kontrolle der Feuerungsanlagen vom 26.2.2001
-----------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>3</sup> Die Gebühren für Dienstleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt die zum allgemeinen Gebührenreglement nötige Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung (Gebührenverordnung).

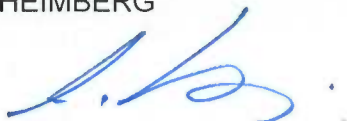
### **Genehmigung**

Das vorliegende Allgemeine Gebührenreglement ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. Juni 2013 genehmigt worden. Es unterliegt dem Referendum gemäss Art. 8 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 3 lit. a Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger  
Gemeindepräsident



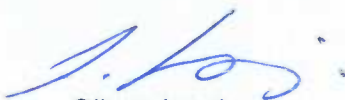
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

### **Bescheinigung**

Gegen das vorliegende Allgemeine Gebührenreglement ist bis 26. August 2013 kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

### **Inkrafttreten**

Am 29. August 2013 wurde das Inkrafttreten per 1. August 2013 des Allgemeinen Gebührenreglements rückwirkend im Thuner Amtsanzeiger publiziert.



Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber